

Protokoll vom 26. Juni 2018

Beschluss

B1 **Bauplanung, Natur- und Heimatschutz** **2018-139**
B1.C **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**
Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz mit Beitragsreglement -
Änderung der Verordnung - Genehmigung

Ausgangslage

Die kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz in Rüti ZH vom 24. Oktober 1995, nachfolgend SVO Rüti genannt, ist veraltet und bedurfte daher einer grundlegenden Neufassung. Sie wurde von der Natur- und Umweltkommission und dem Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Rüti, René Gilgen, Büro FÖN, Uster, in den letzten zwei Jahren im Detail überarbeitet und liegt nun zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor. Gleichzeitig wurde das damit zusammenhängende Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Rüti ZH angepasst.

Gesetzliche Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz

Im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) ist festgelegt, dass „dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken ist“ (Art. 18 NHG). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen einerseits hochwertige Lebensräume geschützt, wiederhergestellt und neu geschaffen werden, andererseits muss die ökologische Qualität der Landschaft im Allgemeinen gefördert werden.

Schutzwürdige Objekte werden je nach ihrer Bedeutung in nationale, regionale oder lokale Schutzobjekte unterteilt. Die Biotope von nationaler Bedeutung werden vom Bund inventarisiert, jene von regionaler Bedeutung durch die Kantone. Für den Schutz und den Unterhalt sind bei beiden Schutzobjekt-Kategorien die Kantone verantwortlich. Die Gemeinden sind gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) für den Schutz der Objekte von kommunaler Bedeutung (§211 Abs. 2) zuständig. Dazu ist ein Inventar der kommunalen Schutzobjekte zu erstellen. In diesem werden die schutzwürdigen Objekte auf dem Gemeindegebiet erfasst und beschrieben. Vorhandene Inventare sind nach einer gewissen Zeit auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und nachzuführen. Das Inventar ist behördenverbindlich und die Gemeinde sorgt bei all ihren Aufgaben dafür, dass die Schutzobjekte geschont werden und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (§ 204). Dies gilt bei allen Tätigkeiten einer Gemeinde, sei es bei der Ausführung von baulichen Massnahmen, bei der Planung oder auch beim Erteilen von Baubewilligungen.

Die Gemeinde hat darüber hinaus die Pflicht, für einen nachhaltigen und langfristigen Schutz der Objekte zu sorgen. Dabei müssen nicht nur Beeinträchtigungen vermieden, sondern auch der Unterhalt, die fachgerechte Pflege und allenfalls die Wiederherstellung des Objektes gesichert werden.

Natur- und Landschaftsschutz in Rüti

Rüti verfügt über eine ausserordentliche Vielfalt an erhaltenswerten naturnahen Biotopen und Landschaftselementen. Dies wurde bereits früh erkannt. Mit der Schutzverordnung vom 24. Oktober 1995 wurden deshalb die wichtigsten Objekte unter Schutz gestellt.

Bezüglich Typologie der Schutzobjekte können diese wie folgt unterteilt werden:

- Feucht- und Nassstandorte (Riedwiesen, Weiher und Tümpel)
- Trockenstandorte (trockene magere Wiesen und Böschungen)
- Geologische und geomorphologische Objekte (z. B. Findlinge, Höhlen, Wasserfälle)
- Hecken-, Feld- und Bachgehölze
- Schützenswerte Einzelbäume und Baumgruppen

Schutzziele und Schutzzonen – Schaffung von Waldschutzzonen

Die Schutzziele gemäss Art. 9 der beantragten SVO Rüti sind wie bereits in der bestehenden SVO die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Geologische und geomorphologische Objekte sind als wichtige Landschaftselemente und als wertvolle geologische Aufschlüsse zu erhalten.

Die Naturschutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I / IR Naturschutzzone / Regenerationszone
- Zone IIA, IID Naturschutzumgebungszonen
- Zone IVA Waldschutzzone Natur (neu)
- Zone IVL Waldschutzzone Landschaft (neu)

In der überarbeiteten SVO wurden neu Waldschutzzonen für Objekte und Objektbereiche im Wald geschaffen:

Waldschutzzone Natur IVA:

Sie dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Eichenförderung, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Fliessgewässer, Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Waldschutzzone Landschaft IVL:

Sie dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Geomorphologische Objekte sowie biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder Fliessgewässer sind zu erhalten. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen. In der Waldschutzzone Landschaft IVL sollen nach Möglichkeit standortgerechte, vielfältige und strukturreiche Waldbestände als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums sowie Arten- und strukturreiche Waldränder und Bestände mit Alt- und Totholz gefördert werden.

Erweiterung und Neuschaffung von Schutzobjekten

Neben einigen kleineren Grenzanpassungen konnten bei den Feucht- und Nassstandorten sowie Trockenstandorten rund ein Dutzend Schutzobjekte erweitert und sieben neue Objekte realisiert werden:

- Trockenstandort nördlich Obermoos
- Trockenstandort östlich Obermoos
- Riedwiese Schlad
- Trockenstandort Schlad
- Trockenstandort Wiberg
- Riedwiese Sametweid
- Riedwiese Wisstann

Die Gesamtfläche der 27 Feucht- und Nassstandorte sowie Trockenstandorte wurde um 487 Aren auf 1358 Aren vergrössert und macht nun 1,35 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes von Rüti aus.

Von den elf geologischen und geomorphologischen Objekten wurden sechs Objekte um insgesamt 319 Aren erweitert. Die Gesamtfläche dieser Objekte beträgt nun 1359 Aren bzw. ebenfalls 1,35 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes von Rüti.

Bei den 14 Hecken-, Feld- und Bachgehölzobjekten wurden sieben Objekte um insgesamt 76 Aren erweitert. Die Gesamtfläche dieser Objekte beträgt nun 331 Aren bzw. 0,33 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes von Rüti.

Von den 23 Objekten bestehend aus Einzelbäumen und Baumgruppen ist nur ein Objekt neu. Bei vier Objekten musste aber eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werden, nicht mehr bestehende Bäume, für die keine Ersatzpflanzung vorgesehen ist, wurden aus der SVO genommen, neue schützenswerte Bäume zusätzlich hereingenommen.

Insgesamt wurde die Schutzzonenfläche um 882 Aren erweitert und macht nun 3,0 % des Gemeindegebietes von Rüti aus.

Verhandlungen mit den Grundeigentümern

Bezüglich stellenweise vorgenommener Arrondierungen der Objektgrenzen im Sinne des Naturschutzes oder allgemeinen Änderungen an den Schutzzielen oder an der Bewirtschaftungsform fanden detaillierte Verhandlungsgespräche mit den Grundeigentümern durch den Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Rüti, René Gilgen, Büro FÖN, Uster, statt. Ein neues Objekt (Objekt 223, Riedwiese Schlad) wurde gegen den Willen des neuen Eigentümers in die Schutzverordnung aufgenommen, da er die Absicht äusserte, die wertvolle Riedfläche in Zukunft beweiden zu wollen. Diese wäre dadurch unweigerlich hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit zerstört worden. Sämtliche übrigen in der vorliegenden Fassung der Schutzverordnung genannten Objekte finden die Zustimmung der Eigentümer. Durch die öffentliche Auflage der Verordnung muss dies noch bestätigt werden.

Kostenfolge der überarbeiteten SVO

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Kostenübersicht für die Mehrkosten bei Feuchtgebieten und Trockenstandorten. Neue Objekte und Ergänzungen von Objektamen sind rot markiert. Bei den übrigen Objekten (geomorphologische Objekte und Gehölze sowie Einzelbäume) ergeben sich keine Mehrkosten. Die effektiven Zusatzkosten durch die Erweiterungen und Neuschaffungen von Objekten betragen insgesamt CHF 1673.00 pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung der jährlichen kommunalen Bewirtschaftungsbeiträge für kommunale Schutzobjekte und Vernetzungsflächen (im Rahmen des Grünraumkonzeptes Rüti) von bisher rund CHF 41'000.00 um ca. 4,0 %.

Obj_Name	Obj_Nr	Bemerkungen, Verhandlungsstand 30.11.2017	Total Zusatzkosten (Fr.) SVO-Erweiterung altes Beitragsreglement ¹⁾	Total Zusatzkosten (Fr.) SVO-Erweiterung ohne QI ²⁾	Total Zusatzkosten (Fr.) effektiv ³⁾
Erlenried und Trockenstandort Rosenberg	201	Erweiterung Zone I (Ergänzung Ried durch artenreichen Trockenhang und Feuchtläche am Waldrand), z.T. Anpassung Teil Zone IID zu IIA	1536	669	370
Riedstreifen Rütivaldbächli	202	keine Erweiterung, leichte Grenzanpassung Objekt 202 zu Objekt 402	0	0	0
Riedwiese und Trockenstandort beim ehemaligen Scheibenstand Ried südlich Untermoos	203	Erweiterung Pufferzone im Südwesten	112	38	11
Riedwiese östlich Neuhuswäldli	204	Erweiterung Zone I im Westen und Pufferzone	1046	433	301
Riedwiese östlich Neuhuswäldli	205	Erweiterung gemäss bestehendem ÜV und PZ, Erweiterung um SBB Bord (wird evtl. von Kanton übernommen)	62	21	6
Riedgebiete nordöstlich Wacht	206	Erweiterung um Zone I und Pufferzone IIA zu IID	853	306	47
Riedwiese Weier	207	keine relevante Änderung	0	0	0
Waldried Förholz	208	keine Änderung	0	0	0
Riedwiese Mittelstig	209	Erweiterung gemäss bestehendem ÜV	0	0	0
Waldried Oberweid	210	keine Änderung	0	0	0
Riedwiese Hosberg-Schlad	211	bisherige Zone IID zu IIA und neue Pufferzone IIA	545	186	0
Ried südöstlich Schlad	212	Pufferzone IID zu IIA	278	95	0
Ried bei CVJM-Hütte im Batzberg	213	Erweiterung gemäss Vernetzungsvertrag	98	50	0
Riedwiese südlich Tonacher	214	Erweiterung Zone I	77	31	14
Trockenstandort Hüllistein	215	Erweiterung Zone I und Pufferzone (Teil wird evtl. von Kanton übernommen)	991	253	253
Trockenstandort Chiaus	216	Erweiterung Zone I gemäss Vernetzungsvertrag	275	110	49
Trockenstandort Schlossberg	217	keine Änderung	0	0	0
Trockenstandort östlich Neuhuswäldli	218	kleine Erweiterung, Arrondierung	34	8	8
Trockenstandort Tunnelstrasse Malten	219	keine Änderung	0	0	0
Trockenstandort nördlich Obermoos	220	neues Objekt gemäss ÜVinkl. Erweiterung Zone I	118	60	60
Trockenstandort östlich Obermoos	221	neues Objekt gemäss altem Inventar	274	140	90
Trockenstandort Honegrain mit Pufferzone Wacht	222	Erweiterung gemäss bestehendem ÜV	0	0	0
Riedwiese Schlad	223	neues Objekt	622	242	107
Trockenstandort Schlad	224	neues Objekt	235	94	42
Trockenstandort Wiberg	225	neues Objekt	803	409	261
Riedwiese Sametweid	226	neues Objekt	95	34	19
Riedwiese Wisstann	227	neues Objekt	162	65	36
Total bei Fr. 15.- QI⁴⁾			9302	3244	1673
Total bei Fr. 13.50 QI⁴⁾			8215	3244	1673
Total bei Fr. 10.80 QI⁴⁾			7653	3244	1673

¹⁾ zusätzliche SVO-Beiträge durch SVO-Änderung (Beiträge gemäss Beitragsreglement vom 22. Mai 2014, Annahme QI und kom. Zusatzbeiträge durch Gemeinde bezahlt), QI=Qualitätsstufe 1 gem. Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV)

²⁾ zusätzliche SVO-Beiträge durch SVO-Änderung (Beiträge gemäss Beitragsreglement vom 22. Mai 2014); Annahme DZV-berechtigter Bewirtschafter

³⁾ Zusatzkosten gegenüber heutiger Auszahlung SVO oder Vernetzungsvertrag

⁴⁾ Streuflächen wie Extensivwiesen gerechnet

Gemeinderat

Anpassung des Beitragsreglements

Gemäss Art. 25 der neuen SVO werden die Beiträge für die SVO-Objekte vom Gemeinderat festgelegt und sind im Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Rüti ZH festgehalten. Aufgrund der aktuell stetig und sehr kurzfristig ändernden Bedingungen in der Agrarpolitik und damit auch in der Direktzahlungsverordnung muss das bestehende Beitragsreglement angepasst bzw. präziser formuliert werden, damit die durch den Bund reduzierten Landwirtschaftsbeiträge nicht durch die Gemeinde übernommen werden müssen und die kommunalen Kosten dadurch weiterhin budgetierbar bleiben.

Zusätzlich ist im aktuell gültigen Beitragsreglement die alte SVO erwähnt. Auch dies wurde an die neue SVO angepasst. Bei der Anpassung des Beitragsreglementes werden einzelne weitere Punkte präzisiert, die nicht im Zusammenhang mit der SVO angepasst werden müssen, die aber der aktuellen Umsetzungspraxis entsprechen oder aber insofern wichtig sind, damit durch das Beitragsreglement keine unabsehbaren Folgekosten für die Gemeinde entstehen.

Antrag der Natur- und Umweltkommission

Die Natur- und Umweltkommission beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung der überarbeiteten Schutzverordnung sowie des Beitragsreglements.

Bemerkungen des Gemeinderats

Die Überarbeitung der Schutzverordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Natur- und Umweltkommission verdankt. Mit der vorliegenden Fassung können einige neue Objekte unter Schutz genommen sowie die Schutzziele mit Waldschutzzonen ergänzt werden. Die Mehrkosten pro Jahr sind bescheiden und daher gut vertretbar. Die vorliegende Schutzverordnung kann genehmigt werden. Das überarbeitete Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen kann ebenfalls genehmigt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Friedhof, mit Ausnahme der beiden Blutbuchen (Seite Breitenhofstrasse), welche schon in der bestehenden SVO als Schutzobjekte enthalten waren, nicht in die SVO aufgenommen wurde. Der Friedhof mit Krematorium ist als Gesamtanlage einerseits durch das Baumkonzept (GRB Nr. 208 vom 4. Oktober 2011) und andererseits durch den Masterplan Friedhof (GRB Nr. 119 vom 9. Juli 2013) als verbindliche Instrumente für Planungs-, Bau-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen geschützt. Der Friedhof ist zudem in der I-COMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz von 2014 aufgeführt. Im Weiteren ist die überkommunale Inventarisierung durch die kantonale Denkmalpflege vorgesehen (rechtliche Festsetzung Region Zürcher Oberland ca. 2020). Eine zusätzliche Aufnahme des Friedhofs in die kommunale Schutzverordnung ist deshalb nicht notwendig.

Erwägungen

Gemäss § 211 Planungs- und Baugesetz (PBG) trifft der Gemeinderat die Schutzmassnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung. Er ist im weiteren gemäss Gemeindeordnung vom 25. September 2005 Art. 16 Abs. 7 zuständig für Änderungen von Erlassen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Die Schutzverordnung vom 24. Oktober 1995 wurde vom Gemeinderat erlassen. Die Änderung ist somit ebenfalls vom Gemeinderat zu genehmigen.

Beschluss

1. Die überarbeitete Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz Rüti wird genehmigt und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.
2. Das angepasste Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Rüti ZH wird genehmigt und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.
3. Gegen diesen Erlass kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§329 PBG, § 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Die Verordnung inkl. Objektblättern sowie das Beitragsreglement sind mit Rekursmöglichkeiten amtlich zu publizieren.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteherin Natur und Umwelt
 - Leiter Sicherheit und Umwelt
 - Natur- und Umweltkommission
 - Finanzabteilung
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Neufassung der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz Rüti mit geändertem Beitragsreglement per 1. Juli 2018“
 - Archiv

Versand: - 2. JULI 2018

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber